

Satzung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen

**In der Fassung der Änderung
vom 24. Oktober 2020**

§ 1 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen (Kammer) zugehörigen Kammermitglieder. Nicht wahlberechtigt und wählbar sind assoziierte Mitglieder und assoziierte Fördermitglieder (§ 3 Abs. 5 und 6 der Hauptsatzung).
- (2) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann von dem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Wer erst nach Abschluss der Aufstellung des Wählerverzeichnisses nach § 7 Kammermitglied wird, kann sich bis zum letzten Tag vor Ablauf der Wahlzeit bei der Kammer die Wahlunterlagen aushändigen lassen. In diesem Fall veranlasst die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich die Ergänzung des Wählerverzeichnisses.

§ 2 Wahlkreis

Die Wahl wird in einem Wahlkreis durchgeführt. Der Wahlkreis ist der Bereich des Landes Hessen.

§ 3 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 32 Delegierten. Davon müssen mindestens fünf Delegierte über die Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut verfügen.

Wird die erforderliche Mindestzahl von fünf Delegierten, die über eine solche Approbation verfügen, nicht erreicht, so erfolgt für diese Delegierten nach den Grundsätzen dieser Wahlordnung eine Nachwahl (§ 20). Wählbar für diese Nachwahl sind alle durch eine Approbation nach Satz 2 ausgewiesenen Personen. Eine weitere Nachwahl findet nicht statt.

- (2) Die Delegierten der Delegiertenversammlung werden von den Kammermitgliedern in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt.
- (3) Die Delegierten der Delegiertenversammlung werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit der Delegiertenversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentreten. Dieser Tag gilt bei der Berechnung der Amtszeit als erster Tag.

§ 4 Art der Wahl

- (1) Die Wahl findet als Briefwahl statt.

- (2) Sie wird als Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen durchgeführt. Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat bis zu zwei Stimmen, die es auf eine oder zwei Listen verteilen kann.
- (3) Ist für die Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, erfolgt die Wahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern dieses Wahlvorschlags nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat in diesem Falle so viele Stimmen wie Delegierte zu wählen sind. Die Stimmen können nicht auf einzelne Personen kumuliert werden.

Zweiter Abschnitt Wahlvorbereitungen

§ 5 Wahlzeit

Der Vorstand legt den Zeitpunkt und die Dauer der Wahlzeit fest.
Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten und muss mindestens 14 Tage betragen.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand der Kammer beruft zur Durchführung der Wahl geeignete Personen für den Wahlausschuss. Für die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die Beisitzerinnen oder Beisitzer sind persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus einer Wahlleiterin / einem Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (3) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter soll über entsprechende Erfahrungen verfügen und muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Der Vorstand der Kammer teilt der Aufsichtsbehörde bis zwei Monate vor dem Wahltermin die Namen und Anschriften der Wahlleiterin / des Wahlleiters und der Stellvertreterin / des Stellvertreters, sowie die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit.
- (5) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter führt die Wahl durch. Hierbei kann er sich der Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle bedienen.
- (6) Die Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen zur Delegiertenversammlung wahlberechtigt sein. Ein Mitglied im Wahlausschuss kann nicht zugleich Wahlbewerberin oder Wahlbewerber sein.
- (7) Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.
- (8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmen den Sitz des Wahlausschusses. An diesen Sitz sind alle Schriftstücke, die für die Wahlleiterin / den Wahlleiter oder den Wahlausschuss bestimmt sind, zu adressieren.
- (9) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (10) Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungsraumes mit dem Hinweis bekannt gegeben worden sind, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offen steht.
- (11) Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter führt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) für beide Berufsgruppen.
- (2) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge einzutragen. Hierzu stellt der Vorstand ein Verzeichnis der Mitglieder zur Verfügung, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 erfüllen.
- (3) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft in Zweifelsfällen oder nach eigenem Ermessen die Voraussetzungen der Wahlberechtigung.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist zur Einsicht für die Kammermitglieder an mindestens zehn aufeinander folgenden Werktagen bei dem Vorstand der Kammer in der Geschäftsstelle sowie an anderen geeigneten Stellen auszulegen.
- (5) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt mindestens zehn Wochen vor der Wahl durch ein Rundschreiben bekannt, wo und zu welchen Zeiten das Wählerverzeichnis ausliegt.
- (6) Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis können bis spätestens 18.00 Uhr des auf das Ende der Auslegungsfrist folgenden Tages bei dem Wahlleiter schriftlich erhoben werden.
- (7) Über Beanstandungen entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Nach Ablauf der Auslegungsfrist ergänzt die Wahlleiterin / der Wahlleiter das Wählerverzeichnis, wenn Personen eine das Wahlrecht begründende Mitgliedschaft neu erlangen oder das Wahlrecht durch Beendigung der Mitgliedschaft verlieren.
- (9) Bis zum letzten Tag vor Ablauf der Wahlzeit sind Korrekturen nach Abs. 8 und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten zulässig. Hierüber entscheidet die Wahlleiterin / der Wahlleiter. Werden zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte "Bemerkungen" anzugeben.
- (10) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter schließt das Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche durch den Wahlausschuss ab. Hierbei ist auf dem Vorblatt zum Wählerverzeichnis zu bescheinigen, wie viele Wahlberechtigte in das abgeschlossene Wählerverzeichnis gültig eingetragen worden sind.
- (11) Das Wählerverzeichnis wird den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern (Listenführerinnen oder Listenführern) von der Wahlleiterin / vom Wahlleiter zum Zweck der Wahlinformation für die Wahlzeit zur Verfügung gestellt, soweit die Wahlberechtigten nicht widersprochen haben.

Auf das Widerspruchsrecht ist in der Wahlbekanntmachung gem. § 8 hinzuweisen. Die Empfänger der Mitgliederadressen haben diese unverzüglich nach Ablauf der Wahl zu löschen. Die Bestimmungen des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Wahlbekanntmachung

Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt spätestens 90 Tage vor Beginn der Wahlzeit (§ 5) durch Rundschreiben bekannt:

1. die Zahl der zu wählenden Delegierten der Delegiertenversammlung (§ 3),
2. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 9),
3. den Tag an dem die Wahlzeit beginnt sowie den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 9),
5. die Bestimmungen über die Stimmabgabe (§ 11),
6. den Sitz des Wahlausschusses,
7. das Widerspruchsrecht (§ 7 Abs. 11).

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten bis zum dreißigsten Tage vor der Wahl (§ 5) der Wahlleiterin / dem Wahlleiter einzureichen.
- (2) Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Wahlvorschläge sind in Form von Listen einzureichen, in denen die Bewerberinnen / Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, akademischen Titels, Wohnanschrift sowie der Berufsgruppe und des Ortes der Berufsausübung genannt sein müssen. Die Angabe der Verbandszugehörigkeit auf freiwilliger Basis ist möglich.
- (4) Ein Listenwahlvorschlag muss einen Listennamen enthalten, der eine Länge von bis zu 100 Zeichen (incl. Leerzeichen) aufweisen darf.
- (5) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden und hat dem Wahlvorschlag schriftlich zuzustimmen. Mit dem Wahlvorschlag ist die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers einzureichen.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, neben der Unterschrift ist der Familienname, der Vorname und die Anschrift anzugeben. Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (7) Von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

- (8) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Ablauf der Einreichungsfrist in öffentlicher Sitzung und teilt der Vertrauensperson / seiner Stellvertretung etwaige Mängel mit, die innerhalb einer Woche nach der Sitzung behoben werden können.
- (9) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss sofort, sofern keine Mängel festgestellt oder in der Sitzung behoben werden können, andernfalls in einer weiteren Sitzung nach Ablauf der Mängelbehebungsfrist.
- (10) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses nach Abs. 7 und ggf. Abs. 9 sind die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung zu laden.
- (11) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter bestimmt die Reihenfolge der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung durch Los.
- (12) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen sind zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlages schriftlich mitzuteilen.
- (13) Über die Sitzungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Wahlmittel

- (1) Für die Wahl sind herzustellen:
 1. der Stimmzettel,
 2. der Wahlausweis,
 3. der äußere, freigemachte Briefumschlag,
 4. der innere Briefumschlag und
 5. ein Abdruck des § 11 der Wahlsatzung.
- (2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter veranlasst aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge die Herstellung der Stimmzettel.
- (3) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge mit ihrem Listennamen, nummeriert in der ausgelosten Reihenfolge. Jeweils innerhalb der Wahlvorschläge sind untereinander die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber in der im Wahlvorschlag bestimmten Reihenfolge aufgeführt.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat für eine rechtzeitige Absendung der Wahlmittel nach Abs. 1 unter Mitteilung der Wahlzeit an jede in die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse eingetragene wahlberechtigte Person zu sorgen.

Dritter Abschnitt Wahlhandlung

§ 11 Wahl / Stimmabgabe

- (1) Ist auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag aufgeführt (Listenwahlvorschläge), so hat jedes wahlberechtigte Kammermitglied bis zu zwei Stimmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2). Zur Stimmabgabe kennzeichnet die Wählerin / der Wähler auf dem Stimmzettel den gewollten Listenwahlvorschlag durch Ankreuzen oder in sonst erkennbarer Weise.

- (2) Ist auf dem Stimmzettel nur ein Wahlvorschlag genannt (relative Mehrheitswahl), so hat jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen wie Delegierte der Delegiertenversammlung zu wählen sind. Zur Stimmabgabe kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler die gewollten Bewerberinnen und Bewerber jeweils durch Ankreuzen oder in sonst erkennbarer Weise. Die Stimmen dürfen nicht bei einer zur Wahl stehenden Person kumuliert werden.
- (3) Die Wählerin / der Wähler legt den entsprechend gekennzeichneten Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der Wählerin oder des Wählers schließen lassen.
- (4) Die Wählerin / der Wähler unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums.
- (5) Die Wählerin / der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren freigemachten Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- (6) Der Wahlbrief muss spätestens um 18.00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein.

§ 12 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind:
 1. Stimmzettel, die irgendeine Kennzeichnung außer dem Kreuz enthalten,
 2. Stimmzettel, die sich nicht in dem verschlossenen inneren Umschlag befinden,
 3. Stimmzettel, die nicht zusammen mit dem unterzeichneten Wahlausweis eingehen,
 4. Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl an Stimmen abgegeben worden sind,
 5. Stimmzettel, die von einem nicht zur Wahl Zugelassenen oder von einem nicht im Wählerverzeichnis Eingetragenen abgegeben worden sind,
 6. mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel.
- (2) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuss.

Vierter Abschnitt Wahlbeteiligung, Wahlergebnis

§ 13 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.
- (2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 6 Abs. 10) festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

§ 14 Wahlberechtigung, Auszählung

- (1) Der Wahlausschuss prüft aufgrund des Wahlausweises die Berechtigung der Absenderin oder des Absenders des Wahlbriefes zur Wahl und legt danach den inneren Briefumschlag ungeöffnet in die für die Wahl bestimmte Wahlurne.

Nachdem sämtliche inneren Briefumschläge in den Wahlurnen gesammelt sind, sind die Wahlurnen zu schließen und zu schütteln. Alsdann sind die inneren Briefumschläge zu öffnen.

Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt fest:

1. die Zahl der Wählerinnen und Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,
2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge (Listen) abgegebenen gültigen Stimmen oder im Falle der Durchführung der relativen Mehrheitswahl die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Für das Öffnen der äußeren und inneren Briefumschläge kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen. Letzteres gilt auch für das Anfertigen von Zähllisten der gültigen und ungültigen Stimmen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge (Listen) entfallen und welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind. Hierzu führt der Wahlausschuss gemeinsam die notwendigen Rechenoperationen durch und hält das Zahlenwerk der einzelnen Rechenschritte im Protokoll fest.
- (2) Bei der Verhältniswahl erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge (Listen) entfallenden Sitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Die auf einen Listenwahlvorschlag nach Satz 1 entfallenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags in der aufgeführten Reihenfolge. Die nicht in die Delegiertenversammlung gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Nachrücker in der Reihenfolge ihrer Listenposition. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag (Liste), als Bewerberinnen und Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.
- (4) Bei der Durchführung der relativen Mehrheitswahl (§ 4 Abs. 3), sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die nicht zu Delegierten der Delegiertenversammlung gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Nachrücker in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Ergibt die Auszählung, dass die erforderliche Zahl der fünf Delegierten, die über eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut verfügen müssen, nicht erreicht wird (§ 3 Abs. 1), so werden bis zu einer Nachwahl entsprechend weniger Sitze vergeben. Für diese fehlenden Delegierten erfolgt eine Nachwahl nach § 3 Abs. 1. Diese Nachwahl ist binnen 120 Tagen durchzuführen.

- (6) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählerverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer verwahrt die Wahlunterlagen (§ 23) und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden.
- (7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl dem Vorstand der Kammer unverzüglich mit.
- (8) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl sowie die Namen der Gewählten, die die Wahl angenommen haben, in einem Kammerrundschreiben und im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.

Fünfter Abschnitt Annahme und Ablehnung der Wahl, Ausscheiden, Nachrücken

§ 16 Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen fünf Tagen nach Zustellung über die Annahme der Wahl, schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 hinzuweisen.
- (2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
- (4) Geht innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.
- (5) Die oder der Gewählte darf erst dann als Delegierte oder Delegierter der Delegiertenversammlung handeln, wenn die schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorliegt.

§ 17 Ablehnung der Wahl

- (1) Lehnt ein gewähltes Mitglied die Wahl ab oder scheidet diese Person vor Annahme der Wahl aus der Kammer aus, so tritt an seine Stelle derjenige Kammerangehörige, der im Wahlvorschlag der bisher gewählten Person folgt.
- (2) Die Feststellungen nach Abs. 1 trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. § 16 findet entsprechende Anwendung.

§ 18 Ausscheiden

- (1) Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter der Delegiertenversammlung aus, so wird sie oder er durch die Nachrückerin oder den Nachrücker ersetzt.
- (2) Die Feststellungen nach Abs. 1 trifft der Vorstand der Kammer oder, wenn Zweifel bestehen, die Delegiertenversammlung. § 13 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlausschusses der Vorstand der Kammer tritt.

Sechster Abschnitt Wahlprüfung

§ 19 Einspruch

- (1) Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Staatsanzeiger bei der Aufsichtsbehörde erheben.
- (2) Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass gegen das Gesetz oder gegen die aufgrund des Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen oder Wahlvorschriften verstoßen worden ist, und dass der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 15 Abs. 2) für unrichtig erachtet, so hebt die Aufsichtsbehörde sie auf und ordnet eine neue Feststellung an.
- (4) Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so erklärt die Aufsichtsbehörde die Wahl für ungültig und ordnet unverzüglich eine Neuwahl an.

Siebter Abschnitt Nachwahl, Neuwahl und Wiederholungswahl

§ 20 Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl wird durchgeführt, wenn eine Wahl nicht stattgefunden hat, weil keine Wahlvorschläge eingereicht wurden oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen wurde; eine Wiederholung dieser Wahl findet nicht statt. § 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 bleiben unberührt.
- (2) Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis gewählt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl entsprechend.
- (3) Der Wahlausschuss kann im Einzelfall erforderliche Regelungen zur Anpassung der Nachwahl an besondere Verhältnisse treffen.

§ 21 Neuwahl, Wiederholungswahl

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren (§§19) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist eine Neuwahl oder Wiederholungswahl nur insoweit durchzuführen, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl entsprechend.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen die erforderlichen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

**Achter Abschnitt
Kosten der Wahl**

§ 22 Kosten, Aufwandsentschädigung

- (1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstehenden Kosten trägt die Kammer.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungsordnung der Kammer.

**Neunter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Wahlunterlagen werden bei der Kammer unter Verschluss bis nach der nächsten Wahl zur Delegiertenversammlung aufbewahrt.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Wahlsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.